

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d



Inhalt

Hans-Jürgen Wischnewski
MdB, Stellvertretender SPD-
Vorsitzender, würdigt das
neue DGB-Grundsatzprogramm:
Handfeste Orientierung über
den Tag hinaus.

Seite 1/2

Hans de With MdB erinnert
an die Verkündung des
Strafvollzugsgesetzes vor
fünf Jahren: Weitere
Schritte müssen folgen.

Seite 3

Ernst Waltemathe MdB be-
richtet über die 2. Inter-
nationale Parlamentarier-
konferenz von Sozialdemo-
kraten zum Schutz des Wat-
tenmeeres: Prinzip der Vor-
sorge und Verhütung.

Seite 4

Dokumentation

Humane Grenzen des tech-
nisch Machbaren - Überle-
gungen der Kommission
Grundwerte beim SPD-Vor-
stand zur künstlichen
Fremdinsemination und zu
einigen Fragestellungen
der Biomedizin.

Seite 5-8

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 8 12-1

36. Jahrgang / 51

16. März 1981

Handfeste Orientierung

Das neue DGB-Grundsatzprogramm reicht über den Tag hinaus

Von Hans-Jürgen Wischnewski MdB
Stellvertretender SPD-Vorsitzender

Der DGB hat unsere volle Anerkennung verdient. Sein Außer-
ordentlicher Bundeskongreß hat in Düsseldorf ganze Arbeit
geleistet. Das neue Grundsatzprogramm, das er sich nach
intensiven Beratungen in beeindruckender Geschlossenheit
gegeben hat, reicht weit über den Tag hinaus und gibt den
Arbeitnehmern für die vor uns liegende schwierige Zeit eine
handfeste Orientierung. Das ist auch ein ganz großes Ver-
dienst des DGB-Vorsitzenden Heinz O. Vetter, der dem "Parla-
ment der Arbeit" in seiner wichtigen Eröffnungsrede den
Weg wies.

Die Delegierten haben sich von niemandem beirren lassen.
Das gilt für die Arbeitgeberseite wie namentlich für den
CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl, der allen Ernstes glaubte, den
DGB ausgerechnet in Fragen der Toleranz schulmeistern zu
müssen. Das war vor der Geschichte der deutschen Arbeiterbe-
wegung eine groteske Anmaßung. Die Düsseldorfer Beschlüsse
sind aus einer langen und oft auch leidvollen Erfahrung ge-
boren. Sie befahren die Vielfalt der Meinungen und Ideen in
der Einheit der Arbeitnehmerorganisation und erteilen dok-
trinären Strömungen eine klare Absage.



Die Sozialdemokraten wissen sich mit ihren Freunden in den Gewerkschaften einig. Auch das kann jeder an den Düsseldorfer Beschlüssen ablesen. Allen anderen voran gilt: Die Sicherung des Friedens, die Entspannung sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung sind unser vordringlichstes Ziel. Sie sind - wie es der Kongreß formulierte - "elementare Voraussetzung" für gewerkschaftliches und politisches Wirken.

Zum Zweiten: Es darf und wird keine Gewöhnung an die Arbeitslosigkeit in diesem Lande geben. Solange Sozialdemokraten die Regierung führen, wird es bei uns keinen konservativen Kurs in der Wirtschaftspolitik, keine gewollten "Reinigungskrisen" geben. Wir wissen um unsere Verantwortung für alle Arbeitnehmer! Und schließlich: Die qualifizierte Mitbestimmung ist für die SPD wie für den DGB nicht irgendeine Gesetzesfrage, sondern das wichtigste gesellschaftliche Gestaltungsprinzip. Wir halten unabdingbar am Ziel von Gleichberechtigung und Parität fest. Es ist gut, richtig und wichtig, auf diesem Felde wieder offensiv zu werden, um dem Mitbestimmungsgedanken noch mehr Freunde zu gewinnen. Das kann auch eine Gesetzgebungsarbeit in der Zukunft erleichtern.

Die deutschen Gewerkschaften sind mehr als ein Element, sie sind eine der tragenden Säulen unseres sozialen Rechtsstaates. Dieser hohen Verantwortung sind die Delegierten in Düsseldorf gerecht geworden. Wir Sozialdemokraten wissen, wie wichtig das für uns alle ist.

(-/16.3.1981/ks/oa)

+ + +



Weitere Schritte müssen folgen

Zur Verkündung des Strafvollzugsgesetzes vor fünf Jahren

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten von überkommenen Vorstellungen und überholten Gestaltungsformen gelöst und sich zu einem kriminalpolitischen Mittel der Verbrechensbekämpfung auf der Grundlage der Resozialisierung der Täter weiterentwickelt. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte das Strafvollzugsgesetz, das vor fünf Jahren, am 16. März 1976, verkündet wurde und am 1. Januar 1977 in Kraft trat.

Zum ersten Mal in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege sind mit diesem Gesetz die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Die Bedeutung kann nur ermessen, wer sich die Stationen der gescheiterten Versuche, zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, im Deutschen Reich noch zu Zeiten Bismarcks und später in der Weimarer Zeit vor Augen führt: Der im Jahre 1879 dem damaligen Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wurde wegen finanzieller Bedenken nicht verabschiedet. Der zweite Entwurf aus dem Jahre 1927 wurde infolge der Auflösung des Reichstages im Jahre 1930 nicht mehr zu Ende beraten.

Daß die Entwicklung des Strafvollzuges während der Gesetzgebungsarbeiten so nachhaltig gefördert wurde, hat seine Ursache nicht zuletzt in der breiten fachlichen und politischen Basis, auf die sich die Arbeiten stützen konnten. So konnte zum Beispiel die 1967 vom Bundesminister der Justiz einberufene Strafvollzugskommission auf bereits früher erstellte rechtsvergleichende Arbeiten, gutachterliche Äußerungen von Sachverständigen, auf wissenschaftliche Vorarbeiten und zahlreiche Vorschläge von Organisationen und aus der Vollzugspraxis zurückgreifen. Wichtig waren auch die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahre 1955 verabschiedeten Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Der Wille aller politischen Parteien zur Reform des Strafvollzuges kam in der einstimmigen Annahme des Strafvollzugsgesetzes durch den Deutschen Bundestag zum Ausdruck.

Das Strafvollzugsgesetz hat das bis dahin herrschende Konzept einer undifferenzierten Verwahrung der Verurteilten in geschlossenen Anstalten ersetzt. § 2 des Gesetzes formuliert die Aufgabe des Vollzugs so: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten".

Dem ersten Reformschritt mit dem vorrangigen Ziel der Schaffung von Behandlungsmaßnahmen muß ein zweiter Reformschritt mit dem Ziel der sozialen Absicherung für die Zeit während des Vollzugs und insbesondere nach der Entlassung folgen. Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes war schon die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung verwirklicht worden. Hiermit und mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Arbeitsentgelt ist ein Stück des Weges in Richtung auf die soziale Sicherung der Gefangenen zurückgelegt worden. Die Einbeziehung der Gefangenen auch in die Kranken- und Rentenversicherung steht dagegen noch aus. Dies zu verwirklichen sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der den gesetzgebenden Körperschaften in dieser Legislaturperiode erneut zugeleitet worden ist. Und diesem zweiten Schritt muß ein dritter folgen: Die Reform auch des Jugendstrafvollzugs. Der Bundeskanzler hat diesen Schritt für diese Legislaturperiode in seiner Regierungserklärung angekündigt. Das Bundesjustizministerium hat inzwischen einen Arbeitsentwurf an die Länder versandt. (-/16.3.1981/hf/oa)

+ + +



Prinzip der Vorsorge und Verhütung
-----2. Internationale niederländisch-deutsch-dänische Parlamentarierkonferenz
von Sozialdemokraten zum Schutz des Wattenmeeres

Von Ernst Waltemathe MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Schutz des Wattenmeeres" der SPD-Bundestagsfraktion

Am 12. und 13. März 1981 haben sozialdemokratische Parlamentsmitglieder aus den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark in Tondern eine 2. Konferenz über Probleme zum Schutz des Wattenmeeres abgehalten. Als Referenten standen Experten für ökologische Auswirkungen von Eindeichungsmaßnahmen, für die dänische Wattenmeerforschung und Auswirkung auf das menschliche Leben sowie das Vogelleben im Wattenmeer und die Bekämpfung der Flußverschmutzung als Voraussetzung zum Schutz der Nordsee vor zerstörenden Schadstoffbelastungen zur Verfügung.

Als wesentliches Ergebnis der Diskussion und einer Exkursion zu den Deichbauten an der dänisch-deutschen Grenze wurde festgehalten:

1. Die Parlamentarier stimmten darin überein, daß Deichbaumaßnahmen ausschließlich dem Schutze der Menschen vor den Gefahren von Überflutungen zu dienen haben. Dagegen darf Landgewinnung kein Ziel mehr sein. Die ökologischen Auswirkungen auf das Natursystem des Wattenmeeres sind stärker zu beachten. Soweit der Schutz der Menschen nicht durch Verstärkung der vorhandenen Deiche gewährleistet werden kann, sind zweite Deichlinien so zu planen und festzustellen, daß sie nicht Salzwiesen und Schlickwatten zerstören.
2. Die Parlamentarier haben deshalb zustimmende Kenntnis genommen von den Feststellungen im "Nordseegutachten" des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesrepublik Deutschland im Hauptartikel 8 und fordern die Regierungen auf, die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse strikt bei Entscheidungen über Planfeststellungen anzuwenden. Zumindest im Falle der Nordstrander Bucht ist auch die sogenannte "kleine Lösung" mit nicht vertretbaren Zerstörungen ökologischer Gegebenheiten verbunden und ökonomisch unvernünftig.
3. Die Parlamentarier erarbeiten eine Konzeption über ein gemeinsames internationales Wattenmeer-Management, das geeignet ist, ein einzigartiges Naturgebiet zu schützen und zu erhalten. Leitlinien dafür sollen unter anderem Kriterien für den Schutz und die Nutzung dieser einzigartigen Naturlandschaft enthalten. Dazu muß eine begleitende und beobachtende interdisziplinäre Küsten- und Ökologieforschung forciert und international koordiniert werden. Dazu ist auch notwendig, daß international schon abgeschlossene Konventionen zur Verhütung der Einleitung von Schadstoffen in die Nordsee im praktischen Handeln der verantwortlichen Regierungen stärkere und strikere Anwendung finden und auch den Schutz des Wattenmeeres berücksichtigen. Genehmigungen zur Verklappung von Klarschlamm und Dünnsäure sind künftig nicht mehr zu erteilen. Die Parlamentarier vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß eine verstärkte Innovations- und Technologiepolitik in diesem Bereich eine Chance für eine Existenz und Arbeitsplatzsicherheit in den Küstenregionen verbessere.
4. Die Parlamentarier stellen fest, daß menschliches Leben dann beeinträchtigt ist, wenn natürliche Lebensgrundlagen, die vom Funktionieren intakter Ökosysteme und Nahrungsketten abhängig sind, zerstört würden. Auch ökonomisch wäre es unvernünftig, erst zu handeln, wenn Schäden beseitigt werden müssen. Vielmehr ist es für die Gesundheit der menschlichen Ernährung, für die Erholungsfunktion von Naturgebieten, die dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehen, und für einen wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Geldern notwendig, im Umwelt- und Naturschutz das Prinzip der Vorsorge und Verhütung von Schäden in den Vordergrund allen politischen Handelns zu stellen.
5. Die Parlamentarier werden ein Hauptaugenmerk künftig auch darauf richten, daß die Belastung der Flüsse mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen vermindert wird. Die Verschmutzung der Flüsse ist eine Hauptursache für Belastungen der Nordsee und des Wattenmeeres und zerstört gesunde und natürliche Lebensgrundlagen des Menschen. Vorsorgeprinzip heißt deshalb insbesondere auch Abbau beziehungsweise Beseitigung von Ursachen der Nordseemweltverschmutzung.

(-/16.3.1981/ks/ca)

DOKUMENTATION

Am Montag hat die Kommission Grundwerte beim SPD-Partei Vorstand in Berlin auf einer Pressekonferenz mit ihrem Vorsitzenden Erhard Eppler und dem Regierenden Bürgermeister Hans-Jochen Vogel Überlegungen zur künstlichen Fremdinsemination und zu einigen Fragestellungen der Biomedizin vorgestellt. Wir dokumentieren den Text.

Vorwort

Noch bis vor wenigen Jahren war kaum unstritten, daß technische Innovation wertneutral sei: Jede Erfindung könne zum Nutzen und zum Verderben der Menschheit verwendet werden. Inzwischen sind daran Zweifel aufgekommen. Gibt es technische Möglichkeiten, die in sich selbst eine Tendenz zum Inhumanen, zur Unfreiheit, zur Verletzung der Menschenwürde haben?

Die Grundwertekommission beim Partei Vorstand der SPD legt hier ein Papier vor, dessen Entstehen vor allem ihrem Mitglied Dr. Hans-Jochen Vogel zu verdanken ist. Am Beispiel der bio-medizinischen Forschung soll dargelegt werden, welche Gefahren aufkommen, wenn der Mensch in die Lage versetzt wird, seine eigene biologische Natur zu verändern.

Die Grundwertekommission hofft, daß dadurch ein Anstoß gegeben wird, darüber nachzudenken, was geschehen könnte, wenn der Mensch sich anschickt, die Evolution in seine eigenen Hände zu nehmen.

Erhard Eppler

Humane Grenzen des technisch Machbaren

Überlegungen zur künstlichen Fremdinsemination und zu einigen Fragestellungen der Biomedizin

I.

Der Mensch als Subjekt der Gesellschaft und der Geschichte ist heute prinzipiell in der Lage, die Bedingungen seiner Fortpflanzung und seine eigene biologische Natur zu verändern. Die modernsten Entwicklungen der Biologie und der Biomedizin zeigen beispielhaft, was letzten Endes auch für alle grundlegenden Technologien gilt: Daß sie nämlich nicht bloß Werkzeuge sind, die dem Menschen für die Erreichung frei gewählter Zwecke an die Hand gegeben wären. Technologien und oft genug bereits die auf technologische Verfügung über die Natur zielende Grundlagenforschung wirken vielmehr auf vielfältige Weise auf den Menschen, sein Selbstverständnis, seinen Werthorizont und seine gesellschaftlichen Orientierungen zurück. Neue Technologien können die Wertvorstellungen in der Gesellschaft revolutionieren. Damit wird die lange gültige Vorstellung von der Technik als Instrument zur Verfolgung von Zwecken hinfällig; wer über grundlegende neue technologische Entwicklungen entscheidet, bestimmt nicht nur über Mittel, sondern de facto auch über Zwecke.

Heute stellt sich die Frage nach den humanen Grenzen des wissenschaftlich und technisch Machbaren mit wachsender Dringlichkeit. Entscheidungen über grundlegende neue Technologien, aber auch über bedeutende Forschungsprogramme, die nicht nur neue Mittel zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse suchen oder anbieten, sondern die Welt unserer Werte zu erschüttern und das System möglicher Zwecke umzuwälzen vermögen, stehen gerade jetzt bevor, ja sind bereits im Gange. Die Autonomie wissenschaftlicher Wahrheitssuche - selber ein hohes, verfassungsrechtlich geschütztes Gut - bedeutet nicht, daß solche Entscheidungen allein an die Wissenschaftler verwiesen wären; Wissenschaftsfreiheit taugt für Politik und Wirtschaft nicht zum Alibi dafür, allen Anwendungen und alle moralischen und gesellschaftlichen Fernwirkungen der in dem freien Prozeß der Wissenschaft gewonnenen Erkenntnis wertfrei einfach hinzunehmen. Die unsere Zukunft gestalten den wissenschaftlichen und technologischen Weichenstellungen können auch nicht von einem



noch so idealen, noch so machtfreien Markt - vorausgesetzt es gäbe ihn - legitimiert werden: Der Markt ist nicht mehr und nicht weniger als ein System zum Ausgleich vorhandener Interessen und Bedürfnisse. (Vergleiche Ökonomisch-politischer Orientierungsrahmen der SPD für die Jahre 1975 bis 1985, 2.6.1.: "Der Markt ist ein gegenwartbezogenes Instrument der Produktionsabstimmung") Schließlich vermöchte auch eine nur als Verlängerung des Marktes in die Politik hinein begriffene Demokratie (Konkurrenzdemokratie), die unter Politik lediglich den Ausgleich oder Saldo der einander jeweils widerstrebenden Gruppen- und Einzelinteressen versteht, grundlegende Technologien nicht angemessen zu bewerten oder gar ihre Entwicklung zu steuern. Mit bloßer Zweckrationalität ist es nicht getan; es geht nicht nur darum, vorausgesetzte und nicht weiter in Frage gestellte Zwecke optimal zu verfolgen. Anzustreben ist statt dessen ein rationaler Konsens der Bürger, der sich an den Grundwerten orientiert und in einem breiten Diskussionsprozeß bildet. Von daher muß gefragt werden, ob bestimmte Technologien die Grenzen des Humanen erreichen oder überschreiten und wie sich die Gesellschaft solchen Technologien gegenüber verhalten soll. Die Formulierung dieser Fragen darf nicht einigen Experten überlassen bleiben. Ihre Formulierung ist vielmehr eine Aufgabe der Politik und damit - auch - der Parteien. Und es ist auch eine Aufgabe der Parteien, Antworten zu entwerfen und ihre Entwürfe in die Diskussion einzubringen. Dazu gehört dann auch eine verständliche und intensive Information der Öffentlichkeit.

Die Frage, ob Technologien politisch-moralisch bewertet und in ihrer Entwicklung und Anwendung beeinflußt werden sollten, wird nicht allgemein als sinnvoll akzeptiert. Anhänger des sogenannten "real existierenden Sozialismus" anerkennen zwar mit Marx, daß die Technik (die Produktionskräfte, wie sie sagen würden, als Teil des Unterbaus) unsere Wertsysteme (in ihrem Sprachgebrauch: den Überbau) ständig revolutioniert. Aber sie finden sich damit ab oder sie begrüßen dies geradezu. Wer in dem jeweils ablaufenden technischen Fortschritt eine Manifestation der sich in der Geschichte entfaltenden Gesetzmäßigkeit sieht, der muß wohl oder übel einem solchen Fortschrittsoptimismus huldigen. Hier berührt sich der dogmatische Marxismus wie so oft mit einem radikalen Liberalismus. Dieser sieht den technischen Fortschritt als Fortsetzung der biologischen Evolution, die steuern zu wollen vermessen und schädlich wäre. Friedrich von Hayek etwa schreibt: "Fortschritt ist Bewegung um der Bewegung willen... Wenn es Fortschritt geben soll, (so kann) der soziale Prozeß, in dem sich der Verstand entwickelt, nicht von diesem Verstand beherrscht werden."

Der Standpunkt der deutschen Sozialdemokraten ist das nicht. Im Wahlprogramm für die Bundestagswahl 1980 heißt es ausdrücklich:

"Wer morgen sicher leben will, muß heute die Zukunft gestalten... Deshalb fragen wir uns, ob alles technisch Mögliche gesellschaftlich wünschbar ist."

Und auch das Grundgesetz enthält keine Ordnung des laissez faire, laissez aller; es garantiert nicht etwa nur die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer im übrigen ziellosen Evolution.

Zwar gewährleistet es die Offenheit des gesellschaftlichen und politischen Prozesses, aber zugleich schreibt es normativ die Kontinuität, ja die Unveränderlichkeit gewisser geschichtlich entwickelter Selbstreflexionen des Menschen fest. Die Menschenwürde ist der verbindliche Bezugspunkt für die Verwirklichung der einzelnen Grundrechte und Gewährleistungen. Sie setzt einen Rahmen für den durch die liberalen Freiheitsrechte ermöglichten zukunfts-offenen Evolutionsprozeß. Der durch Wissenschafts- und Wirtschaftsfreiheit hervorgebrachte technische Fortschritt darf die von der Verfassung vorausgesetzte und geschützte Humanität nicht in Gefahr bringen; er darf die Menschenwürde nicht antasten oder gar zerstören.

II.

Die biomedizinische Forschung ist seit einiger Zeit in eine besonders dynamische Phase getreten. Zugleich und wohl auch deshalb ist sie mit neuartigen Risiken belastet. Die



ethische Problematik stellt sich hier mit besonderer Schärfe. Zu den bereits verfügbaren und praktizierten biomedizinischen Technologien gehört die Befruchtung des menschlichen Eies in der Retorte (in vitro). Wohl ohne allzu große Mühe könnten Ei-Banken oder Embryonen-Banken eingerichtet werden, die in Verbindung mit bereits vorhandenen Samen-Banken die Kombination beliebigen genetischen Materials auf rein technischem Wege und die anschließende Austragung des Fötus durch eine beliebige Frau ermöglichen würden.

Aus der Tierzucht ist darüber hinaus bereits die zeitweilige Einpflanzung von Embryonen in sogenannte Zwischenwirte bekannt, die weiteren Manipulationen Raum gewähren würde. Die Transplantation von Keimdrüsen könnte sogar die Trennung des vorhandenen von dem zukünftigen Leben, des Soma von der Keimbahn, ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen könnten auf längere Sicht vielleicht sogar Mensch-Tier-Hybriden erzeugt werden. Damit wäre auch beim Menschen ein Ergebnis erreicht, um das sich die Gentechnologie bei niedrigen Lebewesen bereits mit Erfolg bemüht.

Solche künstlichen Genkombinationen, wie sie auch in deutschen Forschungsstätten an niedrigen Lebewesen betrieben werden, sind ein Eingriff des Menschen in die Evolution. Sie zielen teilweise auf neue Arten, die die Natur nicht hervorgebracht hat und wohl auch nie hervorbringen würde. Gentechnologien können sicherlich Segen stiften, etwa therapeutisch hochwirksame Enzyme oder Hormone produzieren. Aber es drohen auch unabsehbare Risiken.

Schon heute zeichnet sich die Möglichkeit ab, durch Genmanipulationen beliebig viele, genetisch identische Individuen hervorzubringen (sogenannte Cloning). Wenn diese Technik auf den Menschen angewandt werden könnte - verliere dann nicht der Bezugspunkt aller bisherigen Wertsysteme, der mit einer einmaligen und wiederholbaren Identität ausgestattete Mensch als Träger menschlicher Würde seinen Rang? Gehört nicht die Unwiederholbarkeit des Individuums und seines Bewußtseins zu den Grundelementen menschlicher Würde, auf denen unsere Werte aufbauen? Das Unbehagen, das wir angesichts solcher Technologien empfinden, rührt nicht nur von der Gefahr des Mißbrauchs, etwa ihres naheliegenden Einsatzes für Herrschaftszwecke oder für die Intensivierung der staatlichen Kontrolle über den einzelnen und die Gesellschaft - etwa zur Eindämmung gerade solcher Mißbräuche - her. Diese Gefahren sind schwerwiegend genug. Aber nicht erst der Mißbrauch, schon die Möglichkeit des Gebrauchs dieser Technologien, ihre bloße Existenz, ja bereits die Fragestellungen, auf die sie antworten, verursachen Unbehagen: Nämlich die Suche danach, Identität, Charakter und Persönlichkeitsentwicklung von Mensch zum Gegenstand technologischer Verfügung, das heißt beliebig machbar werden zu lassen.

Die hier skizzierten, teilweise noch recht phantastischen, teilweise aber auch in greifbare Nähe gerückten Möglichkeiten der Biomedizin deuten darauf hin, daß die Unterscheidung zwischen der reinen Forschung und ihrer zweckgebundenen Anwendung in Grenzbereichen problematisch werden könnten. Sie lassen auch manche altbekannten und lange durchgeführten Technologien in einem neuen Lichte erscheinen.

III.

Das gilt beispielsweise für die heterologe künstliche Samenübertragung (Insemination) beim Menschen, das heißt die künstliche Besamung einer Frau mit dem Sperma eines Mannes, der nicht ihr Ehemann oder Geschlechtspartner ist. Verfassungsrechtlich ist die künstliche Fremdinsemination bis heute lebhaft umstritten. Zeitweilig wurde sogar ein strafrechtliches Verbot der heterologen Samenübertragung verlangt; der Regierungsentwurf zur Reform des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1962 enthielt eine entsprechende Vorschrift. Heute ist die künstliche Fremdinsemination nicht verboten. Aber es gibt auch kein verfassungsmäßiges Recht darauf. Denn die Möglichkeit, unter Hinzuziehung



eines - in der Regel anonymen - Dritten ein Kind zu zeugen, fällt nicht unter den grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie.

In den 50er und 60er Jahren wurden vor allem deswegen Bedenken gegen die Fremdinsemination erhoben, weil die Fortpflanzung ohne eine persönliche Beziehung zwischen Erzeuger und Frau zustandekomme und weil die Menschenwürde der Frau, des an den Rand des Geschehens gedrängten Ehemanns und schließlich auch des zum bloßen Werkzeug erniedrigten Spenders, verletzt würden. Auch die Ordnungen von Ehe und Familie sah man als gefährdet an.

Die herkömmlichen Argumente haben teilweise noch Gewicht; einzelne von ihnen sind freilich auch durch die unbefangene Einstellung zur Sexualität fragwürdig geworden. Heute stellt sich dem Gesetzgeber auch nicht die Frage, ob die heterologe Insemination verboten werden sollte; es geht vielmehr darum, ob durch rechtliche Vorkehrungen die Fremdinsemination vereinfacht, damit aber auch als Rechtsinstitut anerkannt und letztlich gefördert werden soll. Auf eine solche Regelung zielt ein Resolutionsentwurf des Europarates, der unter anderem die völlige Anonymität des Amenspenders gewährleisten will.

Verfassungsrechtlich besonders bedenklich ist es, daß damit dem Kind von Rechts wegen die Chance genommen wird, seine blutmäßige Abstammung zu erfahren; ihm würde ein wichtiges Element seiner Personidentität von Staats wegen vorenthalten. Aus dem neuen Argumentationshorizont, in den die Fremdinsemination heute getreten ist, ergeben sich gewichtige verfassungspolitische Gesichtspunkte. Obwohl Fremdinsemination seit langem bekannt ist und praktiziert wird, kann ihre Anerkennung als Rechtsinstitut dazu führen, daß die Hemmschwelle, die uns beim Menschen noch vor der In-vitro-Befruchtung, der künstlichen Geschlechtsbestimmung oder gar der vielleicht bald möglichen Reproduktion identischer Individuen trennt, fühlbar herabgesetzt wird. Die Fremdinsemination mutet außerdem dem Arzt, der allein beide Erzeuger kennt, zu, passendes Erbmaterial auszuwählen. Er muß Schicksal "spielen". Unweigerlich wird der Arzt auch vor eugenische Entscheidungen gestellt. Damit ist wiederum die Menschenwürde berührt. Denn die Väter des Grundgesetzes wollten mit dem ersten Artikel der Verfassung auch alle Ansätze zur Menschenzüchtung treffen.

(-/16.3.1981/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

